

## **S a t z u n g** **über die Nutzung gemeindeeigener Räume** **in der Gemeinde Möser**

auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Allgemeine Grundsätze:**

Die Gemeinde Möser unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Zu den zur Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten innerhalb der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde gehören:

#### 1. Ortschaft Hohenwarthe

- Versammlungsraum FFw, Möserstraße 2
- Versammlungsraum, Informationspunkt, Hauptstraße 47

#### 2. Ortschaft Körbelitz

- Versammlungsraum FFw, Lindenstr. 1
- Versammlungsraum, Breite Straße 14

#### 3. Ortschaft Lostau

- Gemeindezentrum -Versammlungsräume, Möserstraße 19
- Versammlungsraum FFw, Möserstraße 28 a
- Seminarraum, Sporthalle am Sportpark

#### 4. Ortschaft Möser

- Versammlungsraum FFw, Gartenstraße 23 a
- Versammlungsraum Bürgerzentrum,  
Rudolf- Breitscheid-Weg

#### 5. Ortschaft Pietzpuhl

- Kavaliershhaus
  - Kleiner Sitzungsraum „Schwarze Küche“
  - Atelier 1. Etage
  - Seminarraum 1. Etage
  - Großer Saal 2. Etage
  - Versammlungsraum FFw, Dorfstr. 3

## 6. Ortschaft Schermen

- Seminarraum Sportlerheim, Breite Str. 14 a
- Seminarraum Sporthalle, Breite Str. 14
- Versammlungsraum, Schulstraße 3
- Versammlungsraum FFw, Breite Str. 19 a

## I. Nutzung der öffentlichen Einrichtung

### § 1 Nutzer

1. Nutzer der öffentlichen Einrichtungen ist jeder, der die Einrichtung zur Nutzung beantragt und einen Nutzungsvertrag erhält. Verfassungswidrige Parteien sowie verbotene Vereinigungen sind von jeglicher Nutzung ausgeschlossen.

2. Räumlichkeiten in den Feuerwehrgerätehäusern stehen ausschließlich den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Möser, Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung, Mitgliedern der Jugendfeuerwehr sowie fördernden Mitgliedern entsprechend dem § 4 Ziffer 3 zur Nutzung zur Verfügung.

### § 2 Haftung

1. Der Nutzungsgegenstand wird dem Nutzer in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Nutzung beginnt mit der Übergabe der Schlüssel und endet mit der Rückgabe der Schlüssel und der Abnahme des Nutzungsgegenstandes an bzw. durch das Verwaltungsamt oder den jeweiligen festgelegten Schlüsselverantwortlichen.

2. Der Nutzer erkennt alle mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten durch seine Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag an.

3. Es sind alle Nutzungsarten zulässig, die sicherstellen, dass keine staatsfeindliche Propaganda und Hetze verbreitet und gegen die Hausordnung verstoßen wird. Wird gegen das Verbot der staatsfeindlichen Propaganda und Hetze verstoßen, kann die Veranstaltung unterbrochen, die Personen zur Anzeige gebracht und wie bei groben Verstößen gegen die Hausordnung das Hausverbot ausgesprochen werden.

Gegenüber Personenschäden, die bei der Nutzung der gemeindeeigenen Räume auftreten, ist die Gemeinde von der Haftung freizustellen.

Entstehen nachweisbare Schäden durch die Benutzung, so haftet der Nutzer.

4. Der Nutzer stellt sicher, dass die für die jeweilige Nutzung notwendigen Genehmigungen nach Bundes-, Landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften vor Beginn der Nutzung vorliegen.

## II. Benutzungsgebühren

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung.
2. Die Nutzungsgebühr ist binnen 10 Tagen nach der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages fällig.

### § 4 Höhe der Nutzungsgebühren

1. Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender gemeindeeigener Räumlichkeiten (mit Ausnahme des § 4 Ziffer 2 bis 5) beträgt:

Nutzungsgegenstand	Gebühr pro Tag	Gebühr pro Stunde für max. 4 Einzelstunden pro Tag
Hohenwarthe – Versammlungsraum Infor- mationspunkt Hauptstraße 47	100,00 €	12,50 €
Lostau – Versammlungsraum Haus I, Möserstraße 19	100,00 €	12,50 €
Lostau – Versammlungsraum Haus II, Möserstraße 19	100,00 €	12,50 €
Lostau – Seminarraum Sporthalle Am Sportpark	100,00 €	12,50 €
Pietzpuhl – Kleiner Sitzungsraum „Schwarze Küche“	25,00 €	-
Pietzpuhl - Atelier 1. Etage ohne Theke mit Theke (22,00 €)	100,00 € 122,00 €	12,50 € 15,25 €
Pietzpuhl – Seminarraum 1.Etage ohne Teeküche (2.Etage) mit Teeküche (2.Etage) (7,00 €)	100,00 € 107,00 €	12,50 € 16,00 €
Pietzpuhl - Großer Saal 2. Etage ohne Theke mit Theke (22,-€)	100,00 € 122,00 €	12,50 € 15,25 €
Pietzpuhl - Außenanlagen Parkplatz ohne Objektnutzung mit Objektnutzung „WC’s“	25,00 € 40,00 €	- -
Schermen – Seminarraum Sportlerheim, Breite Str. 14 a	100,00 €	12,50 €

Schermen - Seminarraum Sporthalle, Breite Str. 14	100,00 €	12,50 €
Schermen -Versammlungsraum, Schulstraße 3	100,00 €	12,50 €
Möser - Versammlungsraum Bürgerzentrum, Großer Raum 165 m <sup>2</sup>	150,00 €	18,75 €
Möser - Versammlungsraum Bürgerzentrum, Mittlerer Raum 110 m <sup>2</sup>	100,00 €	12,50 €
Möser - Versammlungsraum Bürgerzentrum, Kleiner Raum 55 m <sup>2</sup>	50,00 €	6,25 €
Körbelitz – Versammlungsraum Breite Str. 14	100,00 €	12,50 €

2. Ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Parteien wird die Nutzung kostenlos gestattet. Auch bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse abgehalten werden, entfallen auf die Nutzer keine Kosten. Gleiches gilt auch für öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen.

3. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Möser, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie fördernde Mitglieder zahlen für die private Nutzung der Versammlungsräume der Feuerwehren eine Tagesgebühr in Höhe von 20,00 €.

4. Für Veranstaltungen mit und für Kinder, die im öffentlichen Interesse durch die unter § 4 Ziffer 2 genannten Vereine und Gruppierungen abgehalten werden, entfallen auf die Nutzer keine Kosten, sofern hierfür kein Eintritt verlangt wird.

5. Bei Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen wird ein Aufschlag von 50 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben. Bei gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art, Gewerbe- und Verkaufsveranstaltungen, wird ein Aufschlag von 100 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.

6. Mit der Nutzungsgebühr sind auch die Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Die Nutzungsrechte an der öffentlichen Einrichtung schließen ebenfalls die Toilettenbenutzung in den jeweiligen Gebäuden ein.

7. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten wiederherzustellen. Dazu gehören die Reinigung und die Müllentsorgung.

8. Bei Beschädigungen des Inventars, welches für eine weitere Benutzung nicht mehr geeignet ist, ist geldwerter Ausgleich zu leisten, der eine Ersatzbeschaffung garantiert.

9. Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung an die Gemeinde zu richten. Diese entscheidet, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hauptnutzer, im Einvernehmen mit dem Ortschaftsbürgermeister über die Nutzungsvergabe.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.



B. Köppen  
Bürgermeister

